

Aus der Rechtsprechung

Versicherungsschutz für Wege zur Arbeit „von einem dritten Ort“



Illu.: ©Treppner, BG RCI

Wegeunfall I: von der Wohnung der Freundin aus

Der Kläger bewohnte in der Wohnung seiner Eltern in D. ein Zimmer und hatte seine gesamte Habe dort untergebracht. Er war in D. als Auslieferungsfahrer beschäftigt. Nach Feierabend fuhr er in der Regel zunächst in die elterliche Wohnung und nahm dort eine Mahlzeit ein. Danach suchte er regelmäßig montags bis freitags seine Freundin in M. auf und übernachtete in ihrer Wohnung, um dann am Folgetag von dort aus mit seinem Pkw zu seiner Arbeitsstätte in D. zu fahren.

Der Weg zwischen der Arbeitsstätte und der Meldeadresse in D. war zwei Kilometer lang, der Weg zur Wohnung der Freundin 44 Kilometer. Am 9. September 2004 verunglückte der Kläger als Pkw-Fahrer auf dem direkten Weg von der Wohnung seiner Freundin, wo er übernachtet hatte, zu seiner Arbeitsstätte in D. Dabei zog er sich zahlreiche Verletzungen zu.

Die zuständige Berufsgenossenschaft lehnte einen versicherten Wegeunfall ab. Das Sozialgericht wies die dagegen erhobene Klage ab. Das Landessozialgericht erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Entscheidung bestätigt und die Revision der Berufsgenossenschaft als unbegründet zurückgewiesen.

Das Sozialgesetzbuch lege den Ort der versicherten Tätigkeit als Zielpunkt fest, lasse jedoch den Ausgangsort offen. Dieser könne an Stelle der Wohnung auch ein sogenannter „dritter Ort“ sein, sofern sich die versicherte Person dort mindestens zwei Stunden aufgehalten habe. An dieser Zeitgrenze werde ausdrücklich festgehalten.

Der Kläger habe bei seiner Freundin übernachtet, sich also länger als zwei Stunden bei ihr aufgehalten. Anschließend habe der Kläger um 7.10 Uhr den unmittelbaren Weg zur Arbeit angetreten, die um 8 Uhr beginnen sollte. Im Gegensatz zu früherer Rechtsprechung des BSG sei dies für die Bejahung des Versicherungsschutzes ausreichend; es komme bei einem Unfall auf dem Weg vom dritten Ort zur Arbeitsstätte im Verhältnis zum Weg vom Lebensmittelpunkt zur Arbeitsstätte nicht mehr auf die Länge/Angemessenheit der Wegstrecke und auch nicht auf die Motive für den Aufenthalt am dritten Ort an. Unerheblich seien ebenfalls der erforderliche Zeitaufwand für den Weg, das Unfallrisiko oder das benutzte Verkehrsmittel.

Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. Januar 2020 – B 2 U 2/18 R

Wegeunfall II: nach einem gemeinsamen Vormittag mit einem Freund

Der Kläger war bei einer gemeinnützigen GmbH in N. in der Personenbeförderung tätig. Er holte als Fahrer am frühen Morgen Teilnehmende an Maßnahmen zu Hause ab und brachte sie zum Betrieb der gGmbH. Diese Tätigkeit beendete er regelmäßig um 9 Uhr. Ab 15.30 Uhr holte er die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder von dort ab und brachte sie nach Hause.

Am 14. Oktober 2015 beendete der Kläger seinen morgendlichen Dienst gegen 9 Uhr. Danach hielt er sich bis zum Beginn seines Nachmittagsdienstes bei einem Freund in K. auf. Er übernahm für diesen Erledigungen und sie aßen gemeinsam zu Mittag. Anschließend fuhr er

mit seinem Motorrad in Richtung seiner Arbeitsstätte bei der gGmbH, um dort seinen Nachmittagsdienst als Fahrer zu beginnen. Der von seinem Freund aus angetretene Weg zur Arbeitsstätte betrug 15,7 Kilometer, die Fahrstrecke von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte 4,3 km. Auf dem nachmittäglichen Weg zur gGmbH erlitt er einen Verkehrsunfall und zog sich Verletzungen zu.

Die Berufsgenossenschaft lehnte einen versicherten Wegeunfall ab; Sozialgericht und Landessozialgericht haben diese Entscheidung bestätigt. Anders das Bundessozialgericht (BSG): Zu Unrecht habe das LSG die Berufung zurückgewiesen und das SG die Klage abgewiesen.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat das BSG einen versicherten Wegeunfall bejaht. Der Kläger habe gegen

15 Uhr mit dem Motorrad den direkten Weg von der Wohnung seines Freundes zu seiner Arbeitsstätte mit der Absicht angetreten, seine versicherte Tätigkeit als Fahrer dort um 15.30 Uhr aufzunehmen. Dem Versicherungsschutz stehe nicht entgegen, dass der Kläger den Weg nicht von seiner Wohnung, sondern der Wohnung seines Freundes aus antrat. Es komme nicht auf die Motivation des Aufenthalts oder auf die Länge des Weges an. Maßgebend sei ausschließlich, dass die Aufenthaltsdauer an dem dritten Ort die Zeitgrenze von zwei Stunden überstiegen habe, was hier der Fall war.

Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. Januar 2020 – B 2 U 20/18 R

Irene Peters, BG RCI, Heidelberg 